

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0209/23</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Standes- und Bestattungsamt
	Kostenstelle (UA)	0500
	Amtsleiter/in	Rauscher, Reinhard
	Telefon	3 05-15 80
	Telefax	3 05-15 98
	E-Mail	standesamt@ingolstadt.de
	Datum	31.03.2023

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	10.05.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	10.05.2023	Vorberatung	
Stadtrat	16.05.2023	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Schaffung einer Planstelle im Standes- und Bestattungsamt für die digitale Nacherfassung von papiergebundenen Personenstandsregistern  
(Referenten: Herr Müller, Herr Kuch)

### Antrag:

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben wird nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO eine Planstelle im Umfang von 1,0 VZÄ in A11 mit KW-Vermerk bis 31.12.2024 im Nachtragshaushalt 2023 ausgewiesen und zur sofortigen Besetzung freigegeben.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten 80.190 Euro	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 050000.4* (Standesamt, Personalkosten) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 50.118,75
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2024, 2025 HSt:050000.4* (Standesamt, Personalkosten)	Euro: 80.190
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

**Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt:**             ja                     nein

Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Begründung der Ausnahme  
Personalvorlage

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**             ja                     nein

**Kurzvortrag:**

Bis zum Jahr 2008 wurden entsprechend der damaligen gesetzlichen Vorgaben sämtliche personenstandsrechtlichen Beurkundungen (Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefälle) in papiergebundenen Registern (Büchern) vorgenommen. Ab 2009 wurden elektronische Personenstandsregister (ePR) eingeführt, in denen seither alle Beurkundungen elektronisch erfasst werden. Aus diesem Grund existiert die große Masse aller personenstandsrechtlichen Beurkundungen bislang weiterhin ausschließlich in Papierform.

Diese ePR sind Länderregister in denen nur die Beurkundungen der Standesämter des jeweiligen Landes gespeichert werden und auf die nur diese Standesämter zugreifen können. Ein elektronischer Datenaustausch ist daher bislang nur für Standesämter innerhalb eines elektronischen Landesregisters möglich und auch nur insoweit, als eine Beurkundung dort elektronisch vorhanden ist.

Unter diesen Voraussetzungen - mangelnde Verfügbarkeit elektronischer Beurkundungen und fehlender bundesweiter Zugang zu den Beurkundungen in den einzelnen Registern - ist es aber nicht möglich, die Zielsetzungen hinsichtlich digitaler Vorhaben (Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen des Personenstandsrechts in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, Once-Only-Prinzip „Die Daten sollen laufen, nicht die Bürger“ etc.) umzusetzen. Um Bürgerinnen und Bürgern unnötige Wege zur Beschaffung und Vorlage von Personenstandsurkunden (z.B. Geburtsurkunden) zu ersparen, wurden im Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz (3. PStRÄndG) daher zum 01.11.2022 Regelungen geschaffen, die die digitale Verfügbarkeit dieser Daten mittels elektronischem Datenaustausch von Behörden untereinander verbessern sollen. In der Praxis äußert sich dies z.B. nunmehr so, dass Verlobte zur gesetzlich vorgeschriebenen Eheschließungsanmeldung nicht mehr wie bisher eine aktuelle Geburtsurkunde in Papierform von ihrem (inländischen) Geburtsstandesamt besorgen müssen, wenn sie die Eheschließung in Ingolstadt anmelden. Stattdessen fordert das Standesamt Ingolstadt auf Wunsch der Beteiligten die benötigten Daten auf elektronischem Weg bei diesem Standesamt an. Gleiches gilt umgekehrt, wenn die Eheschließenden in einem auswärtigen Standesamt die Ehe schließen möchten, jedoch in Ingolstadt geboren sind.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die benötigten Daten in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Mit Art. 1 Nr. 26 3. PStRÄndG wurde deshalb zum 01.11.2022 § 76 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes (PStG) geändert. Danach haben die Standesämter seit diesem Zeitpunkt die Pflicht, bisher nur in Papierform vorhandene Personenstandsregister (Geburten-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister), die die Hälfte ihrer geltenden Fortführungsfrist, also 55 bzw. 40 Jahre, jeweils noch nicht erreicht haben, elektronisch nachzuerfassen, wenn ein Anlass zur Fortführung dieser Register besteht, die Ausstellung einer Personenstandsurkunde aus diesen Registern beantragt wird oder durch eine automatisierte Datenabfrage einer Behörde Daten aus einem papiergebundenen Altregister abgefragt werden. Im Übrigen sollen diese Register elektronisch nacherfasst werden.

Dies bedeutet, dass alle Geburtenregister ab 1967 bis 2008 und alle Eheregister ab 1982 bis 2008 elektronisch nachzuerfassen sind, wenn unter den genannten Voraussetzungen aus ihnen eine Urkunde zu erstellen, eine Datenabfrage zu beantworten oder in ihnen eine Eintragung vorzunehmen ist. Eine darüber hinaus gehende Nacherfassung soll erfolgen, weil nur dadurch die Zielsetzung der möglichst flächendeckenden digitalen Verfügbarkeit erreicht werden kann. Damit sind für den Bereich des Standesamtes Ingolstadt ca. 70.000 Geburten und ca. 13.000 Eheschließungen digital nachzuerfassen.

Dabei darf die beschriebene elektronische Nacherfassung bisheriger, papiergebundener Personenstandseinträge nicht mit einem bloßen Einscannen verwechselt werden. Die Nacherfassung bedingt auf Grund entsprechender gesetzlicher Vorgaben vielmehr, dass der im Papiereintrag beurkundete Sachverhalt in die elektronischen Register so zu übernehmen ist, dass der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar ist und die durch die ursprüngliche Beurkundung verlautbarten Rechtsverhältnisse auch aus dem elektronisch nacherfassten Personenstandseintrag hervorgehen. Die Nacherfassung erfordert daher eine genaue Prüfung und Kenntnis der zum damaligen Zeitpunkt ursprünglich verlautbarten rechtlichen Wirkungen einer nach früherem Recht eingetragenen Beurkundung, insbesondere auch von sog. Randvermerken und deren Übertragung in das elektronische Personenstandsregister.

Vereinfacht gesagt, ist die zum damaligen Zeitpunkt in Papierform vorgenommene Beurkundung nach vollständiger Prüfung nun ein weiteres Mal in elektronischer Form vorzunehmen.

Jede papiergebundene Beurkundung ist deshalb nicht nur in das Fachverfahren AutiSta einzugeben, sondern entsprechend der vorstehend genannten Vorgaben rechtlich zu prüfen und anschließend durch einen Standesbeamten/ eine Standesbeamtin mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Nur so wird eine als Beurkundung nutzbare Datei im ePR erzeugt. Hat ein papiergebundenes Register einen Randvermerk (etwa die Beischreibung einer Vaterschaftsanerkennung in einem Geburtenregister), dann ist dies in einem neuen Vorgang in gleicher Weise nachzuerfassen.

Das Standesamt hat hierfür einen Personalbedarf von einer Standesbeamtenplanstelle in Vollzeit (1 VZÄ) ermittelt. Die Schaffung dieser Planstelle wurde im August 2022 beantragt. Von der Organisations- und Personalentwicklung wurde dieser Bedarf am 17.08.2022 vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz (3. PStR-ÄndG) ab November 2022 anerkannt. Im Rahmen des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetz vom 01.11.2022 handelt es sich um eine gesetzliche Änderung, die einen unabdingbaren Bedarf nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO begründet.

Wegen der erst seit drei Monaten bestehenden Nacherfassungspflicht, liegen derzeit noch keine belastbaren Daten vor, um die zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der genannten Fallzahlen zu evaluieren. Diese Annahmen sind daher aktuell noch für die Personalbemessung heranzuziehen. Dies gilt auch für die Dauer dieser Aufgabe. Das Standes- und Bestattungsamt geht nach wie vor davon aus, dass die Nacherfassung der Altregister mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und beantragt daher die Schaffung einer Planstelle mit KW-Vermerk bis vorerst 31.12.2024.

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für das 3. PStRÄndG wird davon ausgegangen, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ausschließlich bei den Kommunen als Träger der das Personenstandsrecht ausführenden Standesämter in Höhe von rund 41,9 Millionen Euro entstünde. Die Mehrbelastung der Standesämter resultiere danach im Wesentlichen aus den erforderlichen Datenabfragen aus den Personenstandsregistern anderer Standesämter und der dadurch bedingten Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen. Da es sich bei der gesetzlich geregelten Nacherfassungspflicht um eine neue, zusätzliche Aufgabe für die Standesämter handelt (Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis), gibt es im Standes- und Bestattungsamt beim vorhandenen Personal keine freien Kapazitäten, um diese Aufgaben zu übernehmen.

Würde die zur Erfüllung der Nacherfassungspflicht erforderliche Stelle nicht geschaffen, müsste diese Aufgabe von vorhandenem Personal erledigt werden, das dafür jedoch keine freien Kapazitäten hat. Dies würde bedeuten, dass diese Pflicht nicht, nicht rechtzeitig und nicht vollständig zu erfüllen ist. Bei Urkundenanforderungen und Datenabrufen entstünden zunehmende Rückstände und Wartezeiten für Bürger und andere Standesämter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden zunehmend überlastet und die gesamte Nacherfassung der papiergebundenen Register würde – sofern man dabei überhaupt Fortschritte erzielen kann - um viele Jahre länger dauern. Die Digitalisierung käme in diesem Bereich zum Stillstand.

Im Übrigen können die Folgen des Nichtvollziehens oder des unzureichenden Vollziehens von gesetzlichen Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis vom Standes- und Bestattungsamt nicht abgeschätzt werden; ebenso nicht, welche Reaktionen bei den Behörden der unteren, oberen und obersten Standesamtsaufsichtsbehörden zu erwarten wären.

Stellungnahme der Organisations- und Personalentwicklung zum Kategorisierungsgrund:

Die beantragte Stelle ist in Kategorie I zu priorisieren. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe (Nacherfassungspflicht), deren Bedarf plausibel begründet und dargestellt wurde. Eine sofortige Stellenschaffung ist erforderlich, weil die gesetzliche Änderung zum 01.11.2022 in Kraft getreten ist. (Änderung des § 76 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes mit Art. 1 Nr. 26 3. PStRÄndG)